

## Statuten

- Art. 1 Unter dem Namen „Verein Kinderheim Sunneblueme“ besteht gemäss Art. 60 ff. des ZGB ein gemeinnütziger Verein mit Sitz in Zürich.
- Art. 2 Zweck des Vereins ist die Schaffung und Führung von Einrichtungen zur entwicklungsgemässen Betreuung von Säuglingen, Kleinkindern und Schulkindern auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes. Aufnahme sollen alle Kinder unabhängig von Religion und Weltanschauung finden. Auch Kinder aus schwierigen Verhältnissen und mit besonderen Bedürfnissen sollen eine liebevolle, fachlich kompetente Begleitung erfahren. Einer guten Zusammenarbeit mit den Eltern wird besondere Aufmerksamkeit geschenkt.
- Art. 3 Der Verein finanziert sich durch Mitgliederbeiträge, Elternbeiträge, Subventionen und freiwillige Zuwendungen.
- Art. 4 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag trotz Erinnerung bis Ende Kalenderjahr nicht bezahlt haben, werden vom Verein ausgeschlossen.
- Der Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- Art. 5 Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- Art. 6 Die Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand
- Art. 7 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende Obliegenheiten:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
  - Genehmigung der Jahresrechnung
  - Entlastung des Vorstands für das abgelaufene Vereinsjahr
  - Wahl des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder
  - Festlegung und Änderung der Statuten
  - Festlegung des jährlichen Mitgliederbeitrags
  - Beschluss über Anträge an die Mitgliederversammlung
  - Beschluss über die Auflösung des Vereins

Über Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung kann nur abgestimmt werden, wenn sie spätestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht worden sind.

Anträge an die Mitgliederversammlung werden gleichzeitig mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugestellt.

Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie findet spätestens sechs Monate nach Abschluss des Vereinsjahres statt. Dieses fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

- Art. 8 Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und mindestens vier bis acht weiteren Mitgliedern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jährlich gewählt und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Die Caritas Zürich hat das Recht auf einen Sitz im Vorstand.
- Art. 9 Alle nicht nach bindender Gesetzesvorschrift oder nach den Statuten der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben fallen in die Zuständigkeit des Vorstandes und werden durch diesen den Ressortverantwortlichen zugewiesen.
- Art. 10 Der Vorstand lässt die Jahresrechnung durch eine befähigte Revisionsstelle prüfen.
- Art. 11 Die Vereinsbeschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern das Zweidrittelsmehr der Mitgliederversammlung.
- Art. 12 Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Caritas Zürich zu, die es ausschliesslich für die Kinderhilfe im Kanton Zürich zu verwenden hat.

Inkraftsetzung:

Diese geänderten Statuten treten mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 16.06.2014 in Kraft.

**Verein Kinderheim Sunneblueme**

Präsidentin  
Dr. Rita Weber-Lehn

Vizepräsidentin  
Ursi Britschgi

Rita Weber-Lehn

U. Britschgi